

Weisung 202202015 vom 24.02.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202202015
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1305
Gültig ab:	24.02.2022
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Die Regelungen des § 65 Absatz 1 SGB II (Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten) zur teilweisen Erbringung der Regelbedarfe als Sachleistung waren bis zum 31.12.2018 befristet. Die Ausführungen in den Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II sind daher entbehrlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 24 SGB II.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II:

- Klarstellungen zum Kostenträger bei der Gewährung von Stromdarlehen. Für Stromschulden, die vor der Bedarfszeit entstanden und fällig geworden sind, und

Schulden aus Heizkosten kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II nicht gewährt werden.

- Nur im Einzelfall ist ein Nachweis zur zweckgemäßen Verwendung des Darlehens für den unabweisbaren Bedarf notwendig.
- Aufgrund der Befristung der Anwendbarkeit des § 65 Absatz 1 SGB II bis zum 31.12.2018 entfallen die Ausführungen in den Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II bezüglich des Umganges mit der Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift